

## Die Schritte zur GesbR-Gründung

1. Allgemeine Erklärungen
2. Standortabklärungen
3. Gesellschaftsvertrag
4. Erklärung der Neugründung bzw. Betriebsübertragung
5. Gewerbeanmeldung
6. Gewerbliche Sozialversicherung
7. Finanzamt
8. Gemeinde/Stadt
9. Wirtschaftskammer
10. Gebietskrankenkasse

### 1. Allgemeine Erklärungen

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das heißt, sie ist vor Gericht nicht parteifähig und sie kann auch selbst keine Rechtsgeschäfte (z.B. Verträge) abschließen. Das können nur die Gesellschafter selbst. Die GesbR ist somit auch nicht vermögensfähig und kann nicht im Grundbuch und nicht ins Firmenbuch eingetragen werden. Auch ins Marken- und Patentregister können nur die Gesellschafter, niemals aber die Gesellschaft selbst eingetragen werden. Der Gesellschaftsname hat auf das Bestehen einer GesbR hinzudeuten zB durch einen Zusatz wie GesbR. Als Gesellschaftsname kann auch ein reiner Sach- oder Fantasiename gewählt werden. Der Gesellschaftsname muss daher nicht die Namen aller Gesellschafter enthalten.

### 2. Standortabklärungen

Bei üblicherweise nicht in Wohnungen/Wohnhäusern ausgeübten Tätigkeiten (z.B. Handel, Handwerke, Gastgewerbe) brauchen Sie für den gewählten Betriebsstandort eine **Flächenwidmung** und **Baubewilligung**. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Gemeinde bzw. Stadt.

Außerdem ist in vielen Fällen für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit auch noch eine **Betriebsanlagengenehmigung** erforderlich. Nur wenn von einer Betriebsanlage keine Gefahren oder Belästigungen für deren Betreiber, den Kunden oder Nachbarn und deren Eigentum ausgehen können (z.B. bei reinem Bürobetrieb), ist die Betriebsanlage nicht

genehmigungspflichtig. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Bezirkshauptmannschaft Ihres Betriebsstandortes:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz  
Thomas Brüstle  
05574/4951-52209  
[thomas.bruestle@vorarlberg.at](mailto:thomas.bruestle@vorarlberg.at)

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn  
Mag. Thomas Humpeler  
05572/3080-53210  
[bhdornbirn@vorarlberg.at](mailto:bhdornbirn@vorarlberg.at)

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch  
Mag. Erich Kaufmann  
05522/3591-54210  
[erich.kaufmann@vorarlberg.at](mailto:erich.kaufmann@vorarlberg.at)

Bezirkshauptmannschaft Bludenz  
Mag. Klaus Heingärtner  
05552/6136-51210  
[klaus.heingaertner@vorarlberg.at](mailto:klaus.heingaertner@vorarlberg.at)

### **3. Gesellschaftsvertrag**

Eine GesbR entsteht durch einen Gesellschaftsvertrag, der zwischen mindestens zwei Gesellschaftern abgeschlossen wird. Für den Gesellschaftsvertrag gibt es grundsätzlich keine gesetzlichen Formvorschriften. Auch ein mündlicher Gesellschaftsvertrag ist möglich, die Schriftform wird allerdings empfohlen. Im Gesellschaftsvertrag werden die Rechte und Pflichten der einzelnen Gesellschafter geregelt: Geschäftsführung, Gewinn- und Verlustbeteiligung, Vereinbarungen für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters oder die Auflösung der Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist nicht notariatsaktpflichtig.

### **4. Erklärung der Neugründung bzw. Betriebsübertragung (NeuFö-Formular)**

Neugründungen und Betriebsübernahmen sind von gewissen Gebühren und Abgaben befreit (z.B. Gebühren für Gewerbeanmeldung, etc.). Das Formular wird für **jeden Gesellschafter** beim Gründerservice der Wirtschaftskammer ausgestellt. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung: Der Gewerbeanmelder darf **in den letzten 5 Jahren nicht in vergleichbarer Tätigkeit** (also im selben Gewerbe) selbstständig gewesen sein. Für die Ausstellung der Förderungsbestätigung ist **KEIN Termin** erforderlich! Sie benötigen einen Reisepass für die Ausstellung des NeuFö.

#### **Ansprechpartner Wirtschaftskammer Vorarlberg:**

Gründerservice, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch

Telefon 05522 305 1144, [gruenderservice@wkv.at](mailto:gruenderservice@wkv.at)

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

## **5. Gewerbeanmeldung**

Die Gesellschaft kann nicht selbständiger Träger einer Gewerbeberechtigung sein. Die Gewerbeberechtigung lautet also nicht auf die Gesellschaft, sondern **jeder einzelne Gesellschafter** hat alle erforderlichen **Gewerbeberechtigungen** zu erlangen. Die Gewerbeanmeldung erfolgt bei der **Bezirkshauptmannschaft** des Firmenstandortes oder bei der **Wirtschaftskammer** in Feldkirch.

### **Kontakt Wirtschaftskammer Feldkirch:**

Gründerservice, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch

Telefon: 05522 305 1144, [gruenderservice@wkv.at](mailto:gruenderservice@wkv.at)

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

### **Kontakte bei den Bezirkshauptmannschaften**

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung:

BH Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz, Telefon: 05574 49 51-0,

Christian Hinteregger, Mail: [christian.hinteregger@vorarlberg.at](mailto:christian.hinteregger@vorarlberg.at)

Stefanie Sinz, Mail: [stefanie.sinz@vorarlberg.at](mailto:stefanie.sinz@vorarlberg.at)

BH Dornbirn, Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn

Martin Fetz, Telefon: 05572 308-0, [martin.fetz@vorarlberg.at](mailto:martin.fetz@vorarlberg.at)

BH Feldkirch, Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch

Robert Berchtel, Telefon: 05522 35 91-0, [bhfeldkirch@vorarlberg.at](mailto:bhfeldkirch@vorarlberg.at)

BH Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz

Egon Ender, Telefon 05552 61 36-0, [egon.ender@vorarlberg.at](mailto:egon.ender@vorarlberg.at)

Welche Unterlagen für die Gewerbeanmeldung erforderlich sind finden Sie hier:

[www.gruenderservice.at/vlbg/schritte](http://www.gruenderservice.at/vlbg/schritte)

## **6. Gewerbliche Sozialversicherung**

Alle Gesellschafter der GesbR sind in der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (GSVG) pflichtversichert. Ein Antrag auf Ausnahme bei Kranken- und Pensionsversicherung sowie Selbstständigenvorsorge bei geringen Einkünften und Umsätzen ist hier möglich. Die SVA wird automatisch von der Gewerbebehörde verständigt.

## **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft**

Schloßgraben 14  
6800 Feldkirch  
Tel: 050808 2029

### **7. Finanzamt**

Innerhalb eines Monats ab der Gewerbeanmeldung ist beim zuständigen Finanzamt mittels des Formulars Verf 16 die Betriebseröffnung anzuzeigen.

**Bezirk Bregenz**  
Finanzamt Bregenz  
Brielgasse 19  
6900 Bregenz  
Tel 050233233

**Bezirke Dornbirn, Feldkirch, Bludenz**  
Finanzamt Feldkirch  
Reichsstraße 154  
6800 Feldkirch  
Tel. 050233233

### **8. Gemeinde/Stadt**

Werden Arbeitnehmer beschäftigt, muss das der Gemeinde bzw. Stadt mitgeteilt werden (Kommunalsteuer).

Es ist möglich, dass Ihre Gemeinde/Stadt aufgrund Ihrer Selbständigkeit Gebühren für Abfall und Wasser oder eine Tourismusabgabe einhebt. Dies wird unterschiedlich gehandhabt. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde/Stadt, ob zusätzliche Abgaben anfallen.

### **9. Mitglied der Wirtschaftskammer**

Nicht die Gesellschaft, sondern jeder Gesellschafter ist ab der Gewerbeanmeldung automatisch Mitglied der jeweiligen Fachgruppe/Innung/ Gremium der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Die Fachvertretung kümmert sich um die Branchenbelange und ist somit auch Ihre Interessenvertretung. Auch die Serviceabteilungen der Wirtschaftskammer (Arbeits- und Sozialrecht, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Außenwirtschaft, Förderservice, etc.) stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Die Grundumlage (der jährliche Beitrag) variiert je nach Branche.

**Wirtschaftskammer Vorarlberg**

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch

Tel: 05522 305-0

www.wkv.at

### **10. Gebietskrankenkasse**

Werden Mitarbeiter beschäftigt, müssen diese vor deren Einstellung (Beginn der Tätigkeit) bei der Gebietskrankenkasse angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt durch die GesbR elektronisch über [www.elda.at](http://www.elda.at) oder direkt bei einer Servicestelle der Gebietskrankenkasse. Die GesbR erhält eine eigene Dienstgeber-Kontonummer.

---

#### **Achtung:**

*Im Zuge Ihrer Gründung erhalten Sie oft Aussendungen für Eintragungen in diverse Verzeichnisse wie z.B. Branchenbücher. Diese Angebote sind häufig irreführend und nicht als solche zu erkennen. Oft wird der Eindruck vermittelt, dass es sich um eine Eintragungsgebühr in ein öffentliches Register handelt. In dem Glauben, dass dies Vorschrift sei wird leider oft tatsächlich gezahlt. Viele dieser Anbieter haben ihren Sitz im Ausland. Erfahrungsgemäß sind die Chancen, einen einmal bezahlten Betrag zurück zu erhalten, sehr gering.*

*Darum:*

- *Nicht sofort zahlen, wenn etwas unklar oder auffällig ist.*
- *Prüfen Sie bei jeder Zusendung, ob es sich um eine Pflichtveröffentlichung oder um ein bloßes Angebot handelt (das Kleingedruckte lesen).*
- *Bei Unklarheit wenden Sie sich an die Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wirtschaftsrecht, Tel. 05522-305-1122.*